

Naturschutzfördermittel

1991 wurden im Rahmen des Gemeinschaftswerkes "Aufschwung Ost" durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Fördermittel für Naturschutzaufgaben bereitgestellt. Dabei ging es zunächst darum, akute Gefährdungen für die Bürger - aber auch für die Natur - zu beseitigen oder unmittelbaren Gefährdungen vorzubeugen.

Die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes wurde 1992 auf der Grundlage der vorläufigen Förderrichtlinie des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt in Form von Verpflichtungsermächtigungen bereits 1991 bewilligt. Prioritäten wurden ebenfalls für Projekte mit hoher Dringlichkeit analog 1991 gesetzt. Erstmals wurden auch Zuwendungen für gutachtliche und planerische Maßnahmen zur Erfassung von Schäden/Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft und Erarbeitung von Entwicklungsvorstellungen ausgewählt worden. Die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege in Sachsen-Anhalt vom 15. 06. 1992", die Grundlage für die Förderung einmaliger Maßnahmen in den kommenden Jahren sein soll, wurde im Ministerialblatt LSA vom 15. Juli 1992 veröffentlicht. Diese Richtlinie ermöglicht die Förderung eines breiten Spektrums an Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Sachsen-Anhalt. Schwerpunktmäßig können folgende Maßnahmenkomplexe mit Mitteln aus dem Landeshaushalt gefördert werden:

- Landschaftsplanung, naturschutzrelevante Planungen
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungseignung wie
 - Maßnahmen zur Gestaltung, Entwicklung, Verbesserung und zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des typischen Landschaftsbildes
 - Maßnahmen zur Erholungseignung von Natur und Landschaft
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Er-

halt extensiver bewirtschafteter Weinberge und Streuobstbestände

- Maßnahmen zur Erhaltung besonders geschützter bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume
- wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Studien zur Erfassung des Naturraumpotentials und zur Erhaltung, Verbesserung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Gutachten
- Erwerb und Pacht von Flächen, deren naturschutzrelevante Wertigkeit einer starken bzw. akuten Gefährdung ausgesetzt ist
- Modellvorhaben und Pilotprojekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach der genannten Richtlinie kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Antragsberechtigt sind in der Regel kommunale Gebietskörperschaften, gemeinnützige Verbände und Vereine.

Für die Naturschutzarbeit ebenfalls von Interesse ist die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umweltbildung, -erziehung und -information in Sachsen-Anhalt", die ebenfalls im Ministerialblatt LSA Nr. 31 vom 15. Juli 1992 veröffentlicht wurde.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Abt. Naturschutz Ref. Allgemeine Grundlagen
und Rechtsangelegenheiten
Pfälzer Str. 1
PSF 3769
0-3024 Magdeburg